

Kooperation von Kontrollinstanzen: Folgen für Betroffene

Brusten, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brusten, M. (1978). Kooperation von Kontrollinstanzen: Folgen für Betroffene. In K. M. Bolte (Hrsg.), *Materialien aus der soziologischen Forschung: Verhandlungen des 18. Deutschen Soziologentages vom 28. September bis 1. Oktober 1976 in Bielefeld* (S. 729-736). Darmstadt: Luchterhand. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-190376>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kooperation von Kontrollinstanzen - Folgen für Betroffene

Manfred Brusten

Bei den im Rahmen des 'labeling approach' entwickelten Erklärungsansätzen und Forschungsansätzen sind Formen und Inhalte der Kooperation und Kommunikation zwischen verschiedenen Kontrollinstanzen und deren Auswirkungen auf die zu untersuchenden Prozesse der Kriminalisierung von bestimmten Personen und Gruppen bislang noch wenig beachtet worden. Dabei stellt solche Kooperation zwischen verschiedenen Kontrollinstanzen ein zentrales Strukturmerkmal der Organisation des gesamten Systems der formellen sozialen Kontrolle dar. Von der Analyse der hier ablaufenden Kooperationsprozesse ist daher auch ein wesentlicher Beitrag zur Erklärung der Definition, Selektion und Kontrolle 'abweichenden Verhaltens' zu erwarten.

Ziel des hier kurz vorgestellten Forschungsprojektes ist es nun, die strukturellen Merkmale der Kooperationsprozesse und deren Konsequenzen für die von den Institutionen 'betreuten' Personen näher zu untersuchen, um dann in einem zweiten Schritt aus den Ergebnissen ableitbare Vorschläge zur Veränderung der gegenwärtigen Kontrollpraxis zu machen. Konkreter Gegenstand der Untersuchung sind Prozesse der Kooperation zwischen den Institutionen Schule und Jugendamt und deren mögliche Folgen für die betroffenen Jugendlichen im Rahmen von Jugendgerichtsverfahren. Zur Untersuchung liegen vor: Ca. 600 Schulberichte aus 400 Akten (Totalerhebung) eines städtischen Kreisjugendamtes sowie ausgewählte Daten über die soziale Lage der Betroffenen und deren Behandlung durch verschiedene Institutionen.

1.

Empirische Untersuchungen konnten nachweisen, daß Lehrer in der Regel weit besser über Verhaltensprobleme und Auffälligkeiten der Kinder und Jugendlichen informiert sind als z.B. das Jugendamt, die Polizei oder die Justiz. Die Schule wäre aus dieser Sicht am ehesten in der Lage, die Entwicklung 'krimineller Karrieren' und Prozesse der Kriminalisierung bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Tatsächlich reichen Lehrer jedoch - meist mit besten Absichten und ohne Bedenken - ihre Beobachtungen und Beurteilungen des Schülerverhaltens an andere - von ihnen als 'zuständig' erachtete - Institutionen wie z.B. das Jugendamt weiter, ohne die damit möglicherweise verbundenen Konsequenzen für den Schüler zu beachten und ohne auf die dadurch in Gang gesetzten Prozesse der Behandlung des Schülers durch andere Institutionen weiter selbst einwirken zu können. Durch diese Informations- und Kooperationspraxis werden die Probleme der betroffenen Schüler in aller Regel nicht verringert, sondern vielfach eher verstärkt, da durch sie nur weitere Institutionen eingeschaltet werden, die nun ihrerseits Ermittlungsarbeiten und Hilfebemühungen aufnehmen. Die Praxis zeigt, daß sich die Schule, deren Aufsicht Kinder und Jugendliche tagtäglich für viele Stunden unterliegen, meist als bereitwillige Auskunftsstelle für andere Institutionen versteht; sie ist daher in diesem Sinne auch ein wichtiger Teil des gesamten Systems der formellen Kontrolle.

In den meisten Fällen geben Lehrer Informationen und Beurteilungen über ihre Schüler (Schulberichte) jedoch erst dann an das Jugendamt weiter, wenn sie von diesem dazu aufgefordert werden. Nur in Einzelfällen, die von den Lehrern als besonders schwerwiegend angesehen werden, wenden sie sich auch unaufgefordert an das Jugendamt, entweder um dieses rechtzeitig über Auffälligkeiten eines Schülers zu informieren oder aber um bestimmte Maßnahmen des Jugendamtes gegenüber dem auffällig gewordenen Schüler zu veranlassen. Diese Praxis bedeutet, daß

Schulberichte vor allem über solche Kinder und Jugendliche erstellt werden, die

1. dem Jugendamt bereits von anderen Stellen (z.B. von der Polizei) als 'auffällig' gemeldet wurden, oder aber
2. deren Familien aus irgendwelchen Gründen bereits unter Aufsicht von Institutionen der Sozialarbeit stehen (z.B. Familienfürsorge).

Das heißt, die Anforderung eines Schulberichtes wird in vielen Fällen die Schule erst darauf aufmerksam machen, daß ein Schüler oder dessen Familie in irgendeiner Weise 'auffällig' geworden sind. Es gilt zu untersuchen, welche Konsequenzen diese Information im Kontext der Schule und für die Erstellung des angeforderten Schulberichtes hat. Folgende Fragen stehen dabei im Vordergrund:

- Wirkt die Anforderung eines Schulberichtes als Auslöser für schulinterne Prozesse der Stigmatisierung und Diskriminierung des betroffenen Schülers?
- Versucht der Lehrer nun erst recht zu erfahren, was mit dem betreffenden Schüler 'los' ist, so daß nun noch mehr Personen auf den Schüler aufmerksam werden? (Klassenkameraden, Nachbarn, Eltern)

2.

Ihren besonderen sozialpädagogischen und kriminalsoziologischen Stellenwert erhalten Schulberichte jedoch bei Entscheidungen des Jugendamtes über die Notwendigkeit einer Heimeinweisung und bei Beurteilungen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe. Da z.B. der Jugendgerichtshelfer den straffällig gewordenen Jugendlichen in der Regel persönlich nicht ausführlich genug kennt, um die vom Gesetzgeber her geforderte Beurteilung abgeben zu können, gewinnen die in den Akten des Jugendamtes vorliegenden Schulberichte gegebenenfalls die Bedeutung eines pädagogischen 'Fachgutachtens'; das heißt, Jugendgerichtshelfer und Jugendrichter gehen davon aus, daß der Lehrer das Verhalten und die Persönlich-

keit des Schülers besonders gut kennt, über relativ lange Zeit beobachten konnte und als Pädagoge auch beurteilen kann. Dabei tritt dann jedoch häufig in den Hintergrund, daß die Erstellung des Schulberichtes schon Jahre zurückliegt, daß der soziale Kontext des vom Lehrer beschriebenen Verhaltens des Schülers und auch die Entstehungsbedingungen des Schulberichtes selbst in der Regel nicht zureichend bekannt sind, um eine angemessene Verwendung derartiger Informationen und Beurteilungen sicherzustellen.

Die zentrale Fragestellung des hier dargestellten Projektes ist daher die Frage nach dem Inhalt dieser Schulberichte, ihren Konstruktionsprozessen und ihrer Funktion im Kriminalisierungsprozeß. Was den Inhalt der Schulberichte anbetrifft, so interessieren hier vor allem:

- Worüber Lehrer im allgemeinen berichten (über Schulleistungen, Sozialverhalten und Persönlichkeit des Schülers, über Freunde, Freizeitverhalten und Elternhaus, bekanntgewordene Delikte etc.)
- die Wert- und Normvorstellungen der Lehrer, die in Schulberichten zum Ausdruck kommen (im wesentlichen Mittelschicht-Normen, an denen gemessen Kinder und Jugendliche aus Unterschichten bereits aufgrund ihrer Herkunft registrierbare 'Auffälligkeiten' aufweisen,)
- die von Lehrern vorgenommenen Typisierungen und Definitionen von 'Auffälligkeit'; was gilt für sie in diesem Sinne als berichtenswert,
- die von Lehrern geäußerten Erklärungen für die von ihnen beobachteten Auffälligkeiten (pragmatische Devianztheorien)
- die von Lehrern angebotenen Vorschläge zur Behandlung der 'aufgefallenen' Schüler (pragmatische Kontrolltheorien)
- die Informationsquellen der Lehrer
- Unterschiede in der Schulberichtspraxis je nach Schultyp.

Der Ermessensspielraum des Lehrers in der Abfassung eines Schulberichtes ist relativ groß. Ob er z.B. bereit ist, einen ausführlichen Bericht abzuliefern oder nur die Zusammenstellung

der Schulnoten, ob er sich auf sachliche Informationen beschränkt oder auch Beurteilungen über den Schüler weiterleitet, ob er nur sein gegenwärtiges Wissen weitergibt oder aber noch zusätzliche Ermittlungen anstellt, all dies wird weitgehend von seiner bisherigen persönlichen Einschätzung und Kenntnis des Schülers (und seines Elternhauses) sowie von seiner Meinung über Notwendigkeit und Wirksamkeit von Schulberichten abhängen.

Damit wird klar, daß der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt eine ganz wesentliche Funktion im Kriminalisierungsprozeß zukommen kann. Von ihr hängt u.a. ab, welche Informationen und Beurteilungen für aktenmäßige Rekonstruktionen seiner kriminellen Karriere vorliegen. Inwieweit Schulberichte hier tatsächlich von Bedeutung sind, soll durch eine zusätzliche Analyse der Jugendamtsakten ermittelt werden; etwa dadurch, daß festgestellt wird, in welchen Aktendokumenten Auszüge aus Schulberichten verwendet werden, auf welche Informationen dabei vornehmlich zurückgegriffen wird, welchen Stellenwert diese Informationen erhalten und inwieweit Bewertungen der Lehrer übernommen werden. Auch finden sich in Jugendamtsakten zusätzliche Auskünfte darüber, von welchen Kindern und Jugendlichen in erster Linie Schulberichte angefordert werden, aufgrund welcher Anlässe und welche Auswirkungen der Tatbestand hat, daß de facto nur 'Auffälligkeiten' über bereits 'selektierte' Schüler zusammengestellt werden, wobei zur sachangemessenen Beurteilung auch das Verhalten der nicht-selektierten Schüler bekannt sein müßte (vielleicht werfen 30 Prozent der Schüler ihr Schulbrot 'achtlos in den Papierkorb' - welche Bedeutung erhält diese Information jedoch bei dem als 'auffällig' typisierten Schüler?)

3.

Ein für den Kriminalisierungsprozeß ganz wesentliches Problem der Kooperation zwischen den Instanzen liegt in der 'Perspektivendifferenz' zwischen informationsliefernder und informa-

tionsverarbeitender Institution. Die Informationen und Bewertungen des Lehrers stehen - ganz generell - im Kontext pädagogischer 'Wirklichkeitskonstruktion', d.h. in einem Verständnis von Persönlichkeit und Verhalten, das weitgehend durch Ausbildung und berufliche Sozialisation des Lehrers geprägt wird. Geht man nun von der begründeten Annahme aus, daß die 'Wirklichkeitskonstruktion' von Sozialarbeitern und Juristen sich von der der Lehrer unterscheidet, dann stellt sich hier das Problem, daß Informationen und Bewertungen des Lehrers im Kontext eines ihm fremden Bezugssystems weiterverarbeitet werden, ohne daß der Lehrer selbst auf die weitere Verwendung seiner Angaben noch Einfluß nehmen kann (etwa durch Erläuterungen, Korrekturen und Ergänzungen, die besser verdeutlichen, was er selbst zum Ausdruck bringen wollte).

Andererseits stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Informationen und Beurteilungen des Lehrers überhaupt auf ihren 'Wahrheitsgehalt' hin überprüft werden und ob die Betroffenen, über die berichtet wird, überhaupt davon erfahren, daß über sie berichtet wird und was über sie berichtet wird. Die Unterlagen zeigen, daß dies in der Regel nicht der Fall ist und die Betroffenen keinerlei Möglichkeit für eigene Erklärungen, Dementis und Ergänzungen haben. Die von Lehrern eingebrachten Informationen werden meist als Beschreibung sozialer Tatsachen angesehen, ohne daß ihr eigentlicher Definitionscharakter erkannt würde. Die hier skizzierte Kooperationspraxis sichert somit in erster Linie ab, daß Vertreter der Institutionen der Sozialarbeit und der Justiz sich bei ihren Entscheidungen auf Informationen und Beurteilungen von Lehrern berufen können, während Lehrer sich bei der Vergabe von Informationen und Bewertungen als nicht verantwortlich für deren weiteren Verwendung betrachten können.

4.

Daß die Kooperation zwischen Schule und Jugendamt auch - sicher-

lich unbeabsichtigte - nachteilige Konsequenzen für den Schüler im Schulbereich selbst haben kann, wurde schon angesprochen. Was hierbei jedoch unter schulinternen Prozessen der Stigmatisierung und Diskriminierung im einzelnen zu verstehen ist, verlangt weitere Analysen. Immerhin ist klar, daß diese Prozesse durch die Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen (hier durch Anfragen des Jugendamtes bei der Schule) erst in Gang gesetzt oder verstärkt werden. So wird der Lehrer den Schüler auch nach Fertigstellung des vom Jugendamt initiierten Schulberichtes mit besonderer Aufmerksamkeit beobachten. Die nun feststehende Typisierung als 'auffälliger Schüler' wird zum 'master status' und strukturiert die Interpretation zukünftiger Beobachtungen und die dem Schüler gegenüber einzunehmenden Einstellungen und Verhaltensweisen vor. Auch zurückliegende Ereignisse können nun eine neue Interpretation erfahren; d.h., die 'Auffälligkeit' des Schülers wird auch für die Vergangenheit 'rekonstruiert'. Dies läßt sich gegebenenfalls in Folgeberichten nachweisen. Alle diese Prozesse des Definierens, Typisierens und Generalisierens bilden schließlich die Voraussetzung für eine wirksame schulinterne Stigmatisierung, selektive Sanktionierung und Segregation der davon betroffenen Schüler. Sie verstärken ihre Verhaltensprobleme, deren Ursache nicht selten im Bereich der Schule selbst liegen, statt sie zu lösen.

5.

Bisher wenig beachtet wurde die Selbst-Stabilisierung einmal routinisiert ablaufender Kooperationsprozesse. So bestärkt z.B. die gegenwärtige Praxis der Schulberichte den Lehrer in der Vorstellung, daß das Jugendamt nicht nur 'zuständig', sondern auch dazu in der Lage ist, die Probleme der Kinder und Jugendlichen zu behandeln und zu lösen. Seine eigenen Bemühungen glaubt er daher im wesentlichen auf das Beobachten, Registrieren und Melden beschränken zu können. 'Auffälligkeiten' werden eher als individuell oder familiär bedingt zugeschrieben; die Erkenntnis, daß auch die schulische Situation

des Schülers als Bedingungsfaktor für Verhaltens- und Persönlichkeitsprobleme infrage kommen kann und daher deren Lösung auch nur angemessen im Bereich der Schule selbst möglich ist, gerät dabei allzu schnell aus dem Blickfeld (schafft Legitimation für pädagogische Untätigkeit). Das heißt, im Vordergrund der gegenwärtigen Praxis der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt steht nicht die Lösung der Probleme am Ort ihres Entstehens, sondern die Verwaltung von Auffälligkeiten und dem Prinzip des Weitermeldens und des 'Abschiebens' an jeweils für 'zuständig' und 'kompetent' erklärte Institutionen. Ob dieses Verfahren auch tatsächlich im Interesse der davon Betroffenen liegt, erscheint gegenüber dem Interesse an der reibungslosen Kooperation zwischen den Institutionen und deren Bedürfnis nach entscheidungsrelevanten Informationen oft zweitrangig zu sein.

Schlußbemerkung

Es wird zu prüfen sein, ob und inwieweit sich die an der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt gewonnenen Erkenntnisse als Erkenntnisse über strukturell bedingte Merkmale der Kooperation zwischen Institutionen sozialer Kontrolle verallgemeinern lassen und welche Konsequenzen sich daraus generell für Prozesse der Kriminalisierung von Personen und Gruppen beziehungsweise für Verfahrensalternativen ableiten lassen.

Sozialer Status. Tatverdacht und Strategien der Sozialkontrolle

Wiebke Steffen

Im folgenden soll aus zwei empirischen Untersuchungen der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländ-